

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Erhöhung des Faktors zur Ermittlung des StErmäßigungs Betrags.
- ▶ **Fundstelle:** Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – 2. Corona-SteuerhilfeG) v. 29.6.2020 (BGBl. I 2020, 1512; BStBl. I 2020, 563).

§ 35

[Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch 2. Corona-SteuerhilfeG (BGBl. I 2020, 1512; BStBl. I 2020, 563)

(1) ¹Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f, 34g, 35a und 35c, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag),

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 um das **Vierfache** des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuerermessbetrags (Gewerbesteuer-Messbetrag); Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden;
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 um das **Vierfache** des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags.

...

(2) bis (4) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch 2. Corona-SteuerhilfeG (BGBl. I 2020, 1512; BStBl. I 2020, 563)

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.

Autor: Dr. Christian Levedag, LL.M., Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 21-1 **Inhalt der Änderung:** In § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird der Faktor zur Ermittlung des StErmäßigungsbetrags von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- J 21-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 35 Anm. 2.
 - ▶ **KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019** (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138): In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und § 35a“ durch die Angabe „, § 35a und 35c“ ersetzt. Siehe dazu § 35 Anm. J 20-1 ff.
 - ▶ **2. Corona-SteuerhilfeG v. 29.6.2020** (BGBl. I 2020, 1512; BStBl. I 2020, 563): In § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „3,8-fache“ durch das Wort „Vierfache“ ersetzt.
- J 21-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 35 idF des 2. Corona-SteuerhilfeG gilt gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 für den VZ 2020. Die eigens geschaffene Anwendungsregelung gem. § 52 Abs. 35a idF des 2. Corona-SteuerhilfeG wurde durch das JStG 2020 (BGBl. I 2020, 3096) neu gefasst und regelt nunmehr die Anwendung von § 35c.
- J 21-4 **Bedeutung der Änderung:** Der Ermäßigungsfaktor nach § 35 Abs. 1 Satz 1 wird in Nr. 1 und 2 von 3,8 auf 4,0 erhöht. Unter Beachtung des SolZ liegt damit der neutrale Hebesatz, bei dem keine effektive GewSt-Belastung entsteht, bei 422 % (bisher 400,9 %, s. § 35 Anm. 6; zu einem Rechenbeispiel s. Korn, DStR 2020, 1345 [1347]). Allerdings gilt die Deckelung auf die tatsächlich zu zahlende GewSt gem. § 35 Abs. 1 Satz 5 weiterhin. Der Gesetzgeber will durch die Änderung den in den letzten Jahren gestiegenen GewStHebesätzen Rechnung tragen (BTDrucks. 19/20058, 22). Es handelt sich nicht um eine pandemiebedingte befristete Maßnahme, sondern um eine dauerhafte Entlastungsmaßnahme. Im VZ

2020 bewirkt die Änderung eine Senkung der festzusetzenden ESt und des darauf erhobenen SolZ (zur Verfassungsmäßigkeit der Begünstigung der Gewerbetreibenden s. § 35 Anm. 27). Ab dem VZ 2021 mindert sich der Entlastungseffekt für diejenigen Stpfl., bei denen der SolZ nicht mehr erhoben wird, da die EStEntlastung insoweit nicht mehr durchschlägt.

